



Reglement über die wirkungsorientierte Steuerung der Stadtverwaltung (NPM-Reglement)

3. Februar 2003

Ausgabe Januar 2016

Reglement über die wirkungsorientierte Steuerung der Stadtverwaltung

(NPM-Reglement, NPM R)

I. Grundsätzliches

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für alle nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführten Teile der Stadtverwaltung.

²Der Stadtrat bezeichnet durch Beschluss die Teile der Verwaltung, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden.

Art. 2

Verhältnis zur Gemeindeordnung

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten

- a. die allgemeinen kantonalen Vorschriften und Weisungen betreffend den Finanzhaushalt,
- b. die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie
- c. die anerkannten Normen des Finanz- und Rechnungswesens.

II. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 3

Finanzbuchhaltung

Organisationseinheiten, welche diesem Reglement unterstehen, führen eine Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells.

Art. 4

Betriebsbuchhaltung

¹Organisationseinheiten, welche diesem Reglement unterstehen, führen zudem eine Betriebsbuchhaltung. Diese entspricht im Aufbau den anerkannten Regeln des betrieblichen Rechnungswesens der Privatwirtschaft.

²Der Gemeinderat genehmigt das Detailkonzept der Betriebsbuchhaltung.

Art. 5

Leistungsrechnung

¹Die Leistungsrechnung umfasst als Teil der Betriebsbuchhaltung systematisch die von den betreffenden Organisationseinheiten erbrachten Leistungen (Produkte und ihre qualitativen und quantitativen Ausprägungen).

²Die Leistungsrechnung bestimmt die Struktur der Kostenträgerrechnung.

Art. 6

Produkte

¹Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung gegenüber einer anderen Organisationseinheit definierten Leistung der Verwaltung.

²Das Produkt wird im wesentlichen festgelegt durch

- a. seine verbale Umschreibung,
- b. die Leistungsziele,
- c. die Indikatoren (Messkriterien),
- d. die Kosten und Erlöse.

³ Der Gemeinderat genehmigt die detaillierte Umschreibung und die Struktur der Produkte.

Art. 7

Produktgruppe

¹Die Produktgruppe fasst mehrere Produkte nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen.

²Die Produktgruppe wird im wesentlichen festgelegt durch

- a. ihre verbale Umschreibung,
- b. die Wirkungsziele,
- c. die Leistungsziele,
- d. die Indikatoren (Messkriterien),
- e. die Kosten und Erlöse.

³Der Gemeinderat genehmigt die detaillierte Umschreibung und die Struktur der Produktgruppen.

Art. 8

Indikatoren

¹Die Indikatoren dienen als Messgrössen zur Erfassung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben.

²Sie genügen folgenden Anforderungen:

- a. Sie sind für die Zielsetzung von Bedeutung.
- b. Sie sind allgemein gültig (interne und externe Gültigkeit).
- c. Sie sind den Bedürfnissen entsprechend genau.
- d. Ihre Herleitung ist nachvollziehbar.
- e. Sie sind möglichst einfach und wirtschaftlich erfassbar.
- f. Sie müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- g. Sie decken alle Informationsbedürfnisse ab, die zur Steuerung notwendig sind.

III. Instrumente der politischen Steuerung

Art. 9

Aufgaben- und Finanzplan

¹Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt die finanzielle und aufgabenseitige Entwicklung (Wirkungen und Leistungen) der Produktgruppen für das nächste Budgetjahr und die vier darauf folgenden Jahre auf.

²Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat zusammen mit dem Budget oder in diesem integriert für jede diesem Reglement unterstehende Organisationseinheit einen Aufgaben- und Finanzplan.

³Der Stadtrat nimmt vom Aufgaben- und Finanzplan Kenntnis. Er schafft im Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats geeignete Instrumente zur Einwirkung auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Art. 10

Budget

¹Das Budget weist aus der Finanzbuchhaltung für jede Organisationseinheit folgende Werte aus:

- a. das Total der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und deren Saldo,
- b. eine Übersicht der beschlossenen und geplanten Investitionen.

²Das Budget weist aus der Betriebsbuchhaltung alle Produktgruppen gemäss Artikel 7 aus. Er enthält die nötigen Erläuterungen zu Abweichungen gegenüber der Aufgaben- und Finanzplanung.

³Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung folgende Werte des Budgets:

- a. Saldo der Erfolgsrechnung der Organisationseinheit,
- b. den betrieblich beeinflussbaren Saldo jeder Produktgruppe.

⁴Der Stadtrat nimmt von den übrigen Werten der Finanz- und Betriebsbuchhaltung Kenntnis. Er schafft im Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats geeignete Instrumente zur Einwirkung auf diese Werte des Budgets.

Art. 11

Nachkredite zu Budgetkrediten

¹Nachkredite zu Budgetkrediten werden auf dem Saldo der Produktgruppe bewilligt.

²Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn voraussichtlich

- a. ein Saldo einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Budget beschlossen,
- b. ein Saldo einen tieferen Erlösüberschuss erzielen wird, als im Budget beschlossen.

³Der Antrag für einen Nachkredit zu einem Budgetkredit muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Auswirkungen auf den Saldo der Erfolgsrechnung,
- b. die Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung,
- c. die Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

⁴Nachkredite zu Budgetkrediten müssen durch das zuständige Organ in der Regel vor dem Eingehen einer Verpflichtung, in jedem Falle aber vor dem Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde als Einzelgeschäft beschlossen werden.

⁵Zuständig zum Beschluss von Nachkrediten für voraussichtliche oder effektive Abweichungen vom Budgetkredit ist

- a. der Gemeinderat bis zum Schwellenwert von insgesamt höchstens 200'000 Franken;
- b. der Stadtrat, wenn im Einzelfall der Nachkredit mehr als 100'000 Franken beträgt, unabhängig vom Schwellenwert von Buchstabe a, sowie in allen übrigen Fällen.

⁶Die Überschreitung der Budgetkredite in der Verwaltungsrechnung werden vom Stadtrat zusammen mit dem Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde genehmigt.

Art. 12

Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnung der Gemeinde weist für jede diesem Reglement unterstehende Organisationseinheit aus der Finanzbuchhaltung folgende Werte aus:

- a. das Total der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und deren Saldo,
- b. das Total der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung und deren Saldo.

²Die Jahresrechnung der Gemeinde weist für jede diesem Reglement unterstehende Organisationseinheit aus der Betriebsbuchhaltung alle Produktgruppen gemäss Artikel 7 aus. Sie enthält die nötigen Erläuterungen zu Abweichungen gegenüber dem Budget.

Art. 13

Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat führt die Organisationseinheiten, welche diesem Reglement unterstehen, mit Leistungsvereinbarung.

Art. 14

Kollektive Anreizsysteme

¹Der Gemeinderat kann für Organisationseinheiten, die diesem Reglement unterstehen, kollektive Anreizsysteme schaffen.

²Er kann dabei bestimmen, dass eine Kostenunterschreitung bzw. ein Mehrerlös gegenüber dem Budgetkredit als Bonus oder eine Kostenüberschreitung bzw. ein Mindererlös als Malus bilanziert und ins neue Rechnungsjahr übertragen wird.

IV. Controlling

Art. 15

Grundsatz

¹Organisationseinheiten, welche diesem Reglement unterstehen, führen ein Controlling.

²Das Controlling umfasst die Finanzbuchhaltung und die Betriebsbuchhaltung.

³Das Controlling der Betriebsbuchhaltung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen und der Produkte. Es umfasst die Wirkungen, die Leistungen sowie die Kosten und Erlöse.

⁴Der Gemeinderat beschliesst ein Controllingkonzept, welches die Zielsetzung, die Form und die Periodizität des Controllings umschreibt, die Zuständigkeiten für das Controlling festlegt und den Anforderungen der kantonalen Behörden entspricht.

Art. 16

Berichterstattung
an den Gemeinderat

¹Die Organisationseinheiten erstatten dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember innert 90 Tagen schriftlich Bericht über die Ergebnisse des Controllings.

²Der Gemeinderat nimmt von den Controllingberichten Kenntnis.

V. Übergangsbestimmungen für das Stadtbauamt

Art. 17

Betriebs-
buchhaltung

¹Organisationseinheiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versuchsweise nach Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, passen ihr betriebliches Rechnungswesen längstens innert zwei Jahren seit Inkrafttreten an die Bestimmungen dieses Reglements an.

²Sie führen in der Übergangszeit ihr Haushalts- und Rechnungswesen gemäss der bestehenden Versuchsanordnung weiter.

Art. 18

Aufgaben- und
Finanzplan

Für Organisationseinheiten gemäss Artikel 17 Absatz 1 wird in der Übergangszeit von zwei Jahren im Finanzplan eine einfache, nach Produktgruppen gegliederte Darstellung gewählt.

VI. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigung Der Stadtrat hat das Reglement über die wirkungsorientierte Steuerung der Stadtverwaltung am 3. Februar 2003 mit 37 gegen 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, genehmigt.

Burgdorf, 3. Februar 2003

NAMENS DES STADTRATES

Peter Urech, Präsident
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 6 vom 6. Februar 2003 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Teilrevision des Reglements vom 3. März 2008

Der Stadtrat hat am 3. März 2008 die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderungen Artikel 11 Absatz 4 und 5

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 10 vom 6. März 2008 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung Die Änderungen vom 3. März 2008 treten auf den 1. Juni 2008 in Kraft.

Teilrevision des Reglements vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht beschlossen:

Änderungen Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 2

Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.